

**Allgemeinverfügung
zur Verbrennung von Schlagabraum
im Gebiet der Stadt Billerbeck**

I. Anordnung

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 15 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (KrWAbfRNOG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung

und

- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung

genehmige ich,

dass im Gebiet der Stadt Billerbeck Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen in der Zeit vom **15. November bis zum 30. April des folgenden Jahres** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf. Die Allgemeinverfügung bleibt so lange gültig bis diese Verfügung aufgehoben oder durch eine neue Verfügung ersetzt wird.

II. Zu beachtende Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu beaufsichtigen. Diese Person darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Vor dem Anzünden, sind die Haufen auf mögliche Vögel und Kleinsäuger zu untersuchen und gegebenenfalls die Tiere durch Umschichten des Schlagabraumes entlaufen zu lassen. Sollten sich belegte Brutplätze in den Haufen befinden, dürfen die Haufen nicht angezündet werden.
12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
13. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Stadt Billerbeck -Fachbereich Zentrale Dienste und Ordnung- unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums, der Uhrzeit des Verbrennens und den Angaben der telefonischen Erreichbarkeit des Durchführenden anzuzeigen. Ggf. wird die Kreisleitstelle und die örtliche Feuerwehr von der Stadt informiert.
14. Verbrennungen im Bereich der Forstwirtschaft sind vorab mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.

III. Begründung

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie für Abfälle aus dem forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWAbfRNOG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWAbfRNOG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWAbfRNOG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigungen oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaften entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von Schlagabraum, der im Rahmen der Forstwirtschaft oder der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfällt, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da es aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 12. Mai 2006 in der zurzeit gültigen Fassung.

IV. Hinweise

Das Verbrennen von Stroh im Rahmen der Landwirtschaft wird von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst.

Wegen der vorhandenen anderweitigen Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten ist es auch weiterhin nicht zulässig, pflanzliche Abfälle, die in Kleingärten (Kleingartenabfälle) anfallen, durch Verbrennen zu beseitigen.

Wer gegen die Auflagen dieser Allgemeinverfügung verstößt oder Abfälle durch Verbrennen ohne Genehmigung beseitigt, verstößt gegen die Vorschriften des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Diese Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

V. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Billerbeck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 26. August 2008 außer Kraft.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden

Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Billerbeck, 26. Juni 2012

Stadt Billerbeck
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum und Stroh im Gebiet der Stadt Billerbeck wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsvorgangsgesetzes -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekannt gemacht.

Billerbeck, 26. Juni 2012

Stadt Billerbeck
Die Bürgermeisterin